

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bad Köstritz“ mit dem Änderungsbereich „Solarpark Heinrichshall“

Die vom Stadtrat der Stadt Bad Köstritz in der Sitzung am 19.06.2025 mit Beschluss-Nr. 06-13-2025 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bad Köstritz“ mit dem Änderungsbereich „Solarpark Heinrichshall“ wurde gemäß § 6 Absatz 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl 2025 I, Nr. 189) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Entscheidung vom 18.09.2025 (Az.: 5090-340-4621/4230-3-247014/2025) genehmigt.

Der Änderungsbereich beinhaltet eine kleinräumige Änderung südöstlich der Ortslage Pohlitz östlich des Chemiewerkes (s. Anlage zu dieser Bekanntmachung).

Hiermit wird die Genehmigung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes „Bad Köstritz“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bad Köstritz“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Unterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Bad Köstritz (Stadtverwaltung Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, 07586 Bad Köstritz) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zudem kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Köstritz (www.stadtbadkoestritz.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/flaechennutzungsplaene/) eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V. m. § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 sowie § 215 Abs. 1 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Köstritz geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Köstritz geltend gemacht worden sind. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

Weiterhin wird gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO darauf hingewiesen, dass Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Stadt Bad Köstritz geltend gemacht werden können. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Köstritz, den 6. Oktober 2025



Oliver Voigt
Bürgermeister



Stadt Bad Köstritz

1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Änderungsbereich „Solarpark Heinrichshall“

- Anlage zur Bekanntmachung der Genehmigung -

